

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Verhalten und sozio-emotiona- ler Entwicklung (CAS Brennpunkt Verhalten) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 1. September 2023 (Stand 1. Oktober 2023)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (im Folgenden: CAS Brennpunkt Verhalten) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der CAS Brennpunkt Verhalten umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziele

Der CAS Brennpunkt Verhalten befähigt die Studierenden

- a. herausforderndes Verhalten von Lernenden zu erkennen und zu verstehen und gestützt darauf präventive Massnahmen und adäquate Interventionen zu planen und durchzuführen,
- b. Lernende mit herausforderndem Verhalten in Zusammenarbeit mit weiteren Bezugspersonen zu fördern,

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. emotional belastete Personen unter erschwerten Bedingungen ziel- und lösungsorientiert zu beraten und zu begleiten,
- d. Schulteams, weitere Fachpersonen und multiprofessionelle Teams im Bereich Verhalten situationsgerecht zu beraten.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS Brennpunkt Verhalten setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI- anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Bachelor- oder Masterabschluss einer anerkannten Universität oder Fachhochschule in einem studienverwandten Bereich (z.B. Sozialarbeit) sowie
- c. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im schulischen Umfeld und
- d. eine Anstellung im Umfang von mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS Brennpunkt Verhalten ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS Brennpunkt Verhalten ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS Brennpunkt Verhalten der PH Luzern sind. Mindestens 7 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS Brennpunkt Verhalten müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul «Baustein 1: Verhalten verstehen»,
- b. Modul «Baustein 2: Lösungen entwickeln»,
- c. Modul «Baustein 3: Handeln»,
- d. Vertiefungsmodul.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls «Baustein 2» werden 4 ECTS-Punkte und für den erfolgreichen Abschluss der Module «Baustein 1» und «Baustein 3» sowie des Vertiefungsmoduls werden je 2 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Art. 10 *Leistungsnachweise*

Im CAS Brennpunkt Verhalten sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Schriftliches Portfolio: Im Portfolio sind die zu erreichenden Kompetenzen anhand einer gewählten Fragestellung zu den Lerninhalten der Module mit dem Praxisalltag zu verknüpfen. Das Portfolio hat Folgendes zu beinhalten:
 - die Strukturierung, die Reduktion und die Vernetzung des Wissens aus den Modulen «Baustein 1», «Baustein 2» und «Baustein 3»,
 - die eigene Recherche und Literaturarbeit zur gewählten Fragestellung,
 - die Reflexion der Lerninhalte der Module anhand von Leitfragen,
 - den Transfer der Lerninhalte der Module in die eigene Praxis,
 - den individuellen Lernzuwachs, den Aufbau und die Entwicklung der zu erreichenden Kompetenzen sowie die Reflexion des eigenen Lernprozesses.
- b. Durchführung eines Unterrichtsprojekts zu einer gewählten Fragestellung zu den Lerninhalten der Module und Präsentation.

Art. 11 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (CAS PH Luzern)».

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
01.09.2023	01.10.2023	Erlass	Erstfassung